

## Entwurf

**Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitärergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes
Artikel 2	Änderung des Hebammengesetzes
Artikel 3	Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes
Artikel 4	Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes
Artikel 5	Änderung des MTD-Gesetzes
Artikel 6	Änderung des Sanitärergesetzes
Artikel 7	Änderung des Zahnärztegesetzes
Artikel 8	Änderung des Zahnärztekammergesetzes
Artikel 9	Änderung des Ärztegesetzes 1998
Artikel 10	Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes
Artikel 11	Änderung des Epidemiegesetzes 1950
Artikel 12	Änderung des Tuberkulosegesetzes
Artikel 13	Änderung des Apothekengesetzes
Artikel 14	Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002
Artikel 15	Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001
Artikel 16	Änderung des Tierseuchengesetzes
Artikel 17	Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Tierschutzgesetzes
Artikel 19	Änderung des Tierärztegesetzes
Artikel 20	Änderung des Tierärztekammergesetzes
Artikel 21	Änderung des Bangseuchen-Gesetzes
Artikel 22	Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes
Artikel 23	Änderung des Gentechnikgesetzes
Artikel 24	Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 25	Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 26	Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes
Artikel 27	Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

## **Artikel 1**

### **Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes**

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 7 entfällt.
2. § 36 Abs. 3 entfällt.
3. § 39 Abs. 6 letzter Satz entfällt.
4. § 40 Abs. 4 entfällt.
5. § 50 Abs. 4 entfällt.
6. § 60 Abs. 5 entfällt.
7. § 64 Abs. 4 entfällt.
8. § 65 Abs. 5 letzter Satz entfällt.
9. § 91 Abs. 4 entfällt.
10. § 96 Abs. 3 entfällt.
11. § 102 Abs. 5 entfällt.
12. § 104a Abs. 4 entfällt.

13. Dem § 117 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Mit 1. Jänner 2014 treten § 34 Abs. 7, § 36 Abs. 3, § 39 Abs. 6 letzter Satz, § 40 Abs. 4, § 50 Abs. 4, § 60 Abs. 5, § 64 Abs. 4, § 65 Abs. 5 letzter Satz, § 91 Abs. 4, § 96 Abs. 3, § 102 Abs. 5 und § 104a Abs. 4 außer Kraft.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Hebammengesetzes**

Das Hebammengesetz – HebG, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 7 entfällt.
2. § 17 Abs. 4 entfällt.
3. § 21 Abs. 6 letzter Satz entfällt.
4. § 22 Abs. 5 entfällt.
5. § 38 Abs. 3 entfällt.
6. In § 42b entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ sowie Abs. 2.

7. Dem § 53 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

8. Der Text des § 53a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufhebung weisungswidriger Beschlüsse obliegt dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit. Gegen eine Aufhebung kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

9. Dem § 62a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. § 42b, § 53 Abs. 5 und § 53a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie
2. § 12 Abs. 7, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 6 letzter Satz, § 22 Abs. 5, § 38 Abs. 3 und § 42b Abs. 2 außer Kraft.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Medizinische Assistenzberufe-Gesetzes**

Das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz (MABG), BGBl. I Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 entfällt.
2. In § 19 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „sowie Berufungsbescheide gemäß Abs. 4“.
3. § 22 Abs. 5 entfällt.
4. In § 23 Abs. 2 wird der Ausdruck „Abs. 3 bis 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
5. § 36 Abs. 4 entfällt.
6. § 38 Abs. 2, 4 und 5 entfällt jeweils der letzte Satz.
7. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Mit 1. Jänner 2014 treten
  1. § 19 Abs. 5 und § 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie
  2. § 19 Abs. 4, § 22 Abs. 5, § 36 Abs. 4 und § 38 Abs. 2 letzter Satz, Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz außer Kraft.“

### **Artikel 4**

#### **Änderung des Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetzes**

Das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 entfällt.
2. In § 16 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „und 4“.
3. § 44 Abs. 7 entfällt.
4. § 46 Abs. 3 entfällt.
5. § 46a Abs. 6 letzter Satz entfällt.
6. § 47 Abs. 4 entfällt.
7. In § 48 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „und 4“.
8. § 67 Abs. 4 entfällt.
9. § 73 Abs. 3 entfällt.
10. § 74 Abs. 3 entfällt.
11. § 75 Abs. 3 entfällt.
12. § 76 Abs. 3 entfällt.
13. § 77 Abs. 3 entfällt.
14. § 83 Abs. 4 entfällt.

15. Dem § 89 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. § 16 Abs. 3 und § 48 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie
2. § 15 Abs. 4, § 44 Abs. 7, § 46 Abs. 3 und § 46a Abs. 6 letzter Satz, § 47 Abs. 4, § 67 Abs. 4, § 73 Abs. 3, § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 3, § 76 Abs. 3, § 77 Abs. 3 und § 83 Abs. 4 außer Kraft.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des MTD-Gesetzes**

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 89/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 4 entfällt.

2. § 8a Abs. 6 letzter Satz entfällt.

3. § 9 Abs. 3 entfällt.

4. § 12 Abs. 4 entfällt.

5. § 31 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

6. § 32 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

7. Dem § 36 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Mit 1. Jänner 2014 treten § 7a Abs. 4, § 8a Abs. 6 letzter Satz, § 9 Abs. 3, § 31 Abs. 2 letzter Satz und § 32 Abs. 2 letzter Satz außer Kraft.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Sanitätergesetzes**

Das Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 5 entfällt.

2. § 45 Abs. 4 entfällt.

3. § 50 Abs. 4 entfällt.

4. § 57 Abs. 4 entfällt.

5. § 58 Abs. 5 entfällt.

6. § 59 Abs. 4 entfällt.

7. Dem § 64 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Mit 1. Jänner 2014 treten § 25 Abs. 5, § 45 Abs. 4, § 50 Abs. 4, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 5 und § 59 Abs. 4 außer Kraft.“

## **Artikel 7**

### **Änderung des Zahnärztegesetzes**

Das Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl. I Nr. 126/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. In § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

3. In § 26b Abs. 4 wird die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ durch die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“ ersetzt.

4. § 26b Abs. 8 entfällt.

5. § 31 Abs. 2d letzter Satz entfällt.

6. § 42 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen, zu dessen Landeszahnärztekammer der/die Betroffene gemäß § 10 Abs. 3 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG), BGBl. I Nr. 154/2005, zugeordnet ist.“

7. In § 43 Abs. 1a wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

8. § 45 Abs. 3 lautet:

„(3) Gegen einen Bescheid der Österreichischen Zahnärztekammer gemäß Abs. 1 steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen, zu dessen Landeszahnärztekammer der/die Betroffene gemäß § 10 Abs. 3 ZÄKG zugeordnet ist.“

9. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen eine Untersagung gemäß Abs. 1 oder 2 steht dem/der Betroffenen sowie der Österreichischen Zahnärztekammer die Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

10. § 48 Abs. 3 entfällt.

11. In § 55 Abs. 4 wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat jenes Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“ ersetzt.

12. § 79 Abs. 4 entfällt.

13. In § 79 Abs. 5 entfallen die Wortfolgen „sowie Berufungsbescheide gemäß Abs. 4“ und „und Berufungsbescheide gemäß Abs. 4“.

14. § 82 Abs. 4 entfällt.

15. § 85 Abs. 5 entfällt.

16. In § 87 Abs. 5 letzter Satz entfällt die Wortfolge „; gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig“.

17. In § 88 Abs. 5 letzter Satz entfällt die Wortfolge „; gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig“.

18. Dem § 90 wird folgende Abs. 7 angefügt:

„(7) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. § 13 Abs. 2, § 26b Abs. 4, § 42 Abs. 5, § 43 Abs. 1a, § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 6, § 55 Abs. 4, § 79 Abs. 5, § 87 Abs. 5 und § 88 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie

2. § 5 Abs. 4, § 26b Abs. 8, § 31 Abs. 2d letzter Satz, § 48 Abs. 3, § 79 Abs. 4, § 82 Abs. 4 und § 85 Abs. 5 außer Kraft.“

## Artikel 8

### Änderung des Zahnärztekammergesetzes

Das Zahnärztekammergesetz – ZÄKG, BGBl. I Nr. 154/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 3. Abschnitts des 4. Hauptstücks:

### **„3. Abschnitt Disziplinarorgane**

§ 61	Disziplinarorgane
§ 62	Disziplinarrat
§ 63	Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin
§ 64	Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen
§ 68	Kanzleigeschäfte des Disziplinarrats“

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§§ 78 und 79 ... Verhandlung in Abwesenheit“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 79a           Ordnungsstrafen“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 85 ... Zivilrechtliche Ansprüche“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 85a           Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen“

4. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag des 5. Abschnitts des 4.Hauptstücks:*

### **„5. Abschnitt „Beschwerdeverfahren“**

§ 86	Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht
§ 87	Senat des Bundesverwaltungsgerichts“

5. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 98 ... Streichung aus der Zahnärzteliste“ folgende Zeile eingefügt:*

„§ 98a           Mitteilungen an die Öffentlichkeit“

6. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag des 8. Abschnitts des 4.Hauptstücks.*

7. *In § 35 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „und den Beschwerdeausschuss“.*

8. *In § 53 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „als Berufungsbehörde“.*

9. *§ 57 Abs. 6 lautet:*

„(6) Gegen einstweilige Maßnahmen steht das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

10. *Die Überschrift zu § 61 entfällt.*

11. *§ 61 Abs. 1 lautet:*

- „(1) Disziplinarorgane sind
1. der Disziplinarrat,
  2. der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und
  3. die Untersuchungsführer/Untersuchungsführerinnen.“

12. *§ 61 Abs. 2, 3 und 4 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster Instanz“.*

13. *§ 63 samt Überschrift lautet:*

#### **„Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin**

**§ 63.** (1) Die Vertretung der Anzeigen beim Disziplinarrat der Österreichischen Zahnärztekammer sowie beim Bundesverwaltungsgericht obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin.

(2) Der Bundesausschuss der Österreichischen Zahnärztekammer hat den/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und einen/eine Stellvertreter/Stellvertreterin, die rechtskundig sein müssen, zu bestellen.

(3) Der/Die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin ist auf Weisung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit oder des/der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer zur Disziplinarverfolgung und zur Ergreifung einer Beschwerde verpflichtet.“

14. *Die §§ 65 bis 67 samt Überschriften entfallen.*

15. In der Überschrift zu § 68 und in § 68 Abs. 1 entfällt jeweils die Wortfolge „und des Disziplinarsenats“.

16. In § 68 Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarsenats“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

17. In § 69 Abs. 1, 2 und 6, § 70 Abs. 2, 3 und 4, § 71 Abs. 1 bis 5, § 72 Abs. 1 und 3 Z 1, § 73 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, § 74 Abs. 3 und 4, § 75 Abs. 1 bis 4, § 76 Abs. 1 bis 3, § 77 Abs. 3, 4 und 6, § 80 Abs. 1, § 81 Abs. 3 und § 83 Z 1 entfällt jeweils die Wortfolge „in erster Instanz“.

18. In § 70 Abs. 5 wird die Wortfolge „der/die Vorsitzende des Disziplinarsenats“ durch die Wortfolge „der/die Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit“ ersetzt.

19. § 79 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Disziplinarrats sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.“

20. Nach § 79 wird folgender § 79a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Ordnungsstrafen**

**§ 79a.** (1) Der/Die Vorsitzende des Disziplinarrats hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstands im Disziplinarverfahren zu sorgen.

(2) Personen, die die Disziplinarverhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom/von der Vorsitzenden zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung durch den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Disziplinarrats das Wort entzogen und ihre Entfernung verfügt oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 1 500 Euro verhängt werden.

(3) Entspricht der/die Verteidiger/Verteidigerin des/der Beschuldigten der Ermahnung des/der Vorsitzenden, die Ordnung nicht zu stören oder den Anstand nicht durch ungeziemendes Verhalten zu verletzen, nicht, so kann dem/der Beschuldigten aufgetragen werden, einen/eine anderen/andere Verteidiger/Verteidigerin zu bestellen.

(4) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen sowie gegen Zeugen/Zeuginnen, die sich ihrer Verpflichtung zum Erscheinen (§ 74 Abs. 2) entziehen.

(5) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem/der Betroffenen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(6) Gegen öffentliche Organe und gegen berufsmäßige Parteienvertreter/Parteienvertreterinnen ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(7) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(8) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch den Disziplinarrat kann der/die Betroffene beim Disziplinarsenat binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Der Vollzug der Ordnungsstrafe ist bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auszusetzen.

(9) Die nach Abs. 2 verhängten Strafgebühren fließen der Österreichischen Zahnärztekammer zu.“

21. Nach § 85 wird folgender § 85a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen**

**§ 85a.** (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nicht anderes ergibt.

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und dass sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet die Disziplinarrat.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster und zweiter Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68

Abs. 2 und 3 und 75 bis 80, sowie die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, insoweit anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen dieses Hauptstücks nichts anderes ergibt.“

22. Die Überschrift des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks lautet:

### **„Beschwerdeverfahren“**

23. §§ 86 und 87 samt Überschriften lauten:

#### **„Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**

**§ 86.** Gegen Erkenntnisse des Disziplinarrats kann der/die Beschuldigte sowie der/die Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Vertretung der Disziplinaranzeigen beim Bundesverwaltungsgericht obliegt dem/der Disziplinaranwalt/Disziplinaranwältin.

#### **Senat des Bundesverwaltungsgerichts**

**§ 87.** (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch einen Senat, der aus

1. einem Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzenden/Vorsitzender und
2. zwei fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen

besteht.

(2) Der/Die Bundeskanzler/Bundeskanzlerin hat als fachkundige Laienrichter/Laienrichterinnen auf Vorschlag des Bundesausschusses der Österreichischen Zahnärztekammer zwei Laienrichter/Laienrichterinnen sowie zwei Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen aus dem Kreis der Kammermitglieder der Österreichischen Zahnärztekammer zu bestellen.

(3) Eine Person, über die rechtskräftig eine gerichtliche Strafe oder eine Disziplinarstrafe nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz verhängt worden ist, kann vor deren Tilgung nicht zum/zur Laienrichter/Laienrichterin oder Ersatzrichter/Ersatzrichterin des Bundesverwaltungsgerichts bestellt werden.“

24. Die §§ 88 bis 94 samt Überschriften entfallen.

25. In § 96 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „bzw. der Disziplinarsenat“

26. § 96 Abs. 5 lautet:

„(5) Gegen den Bescheid gemäß Abs. 3 steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen.“

27. In § 97 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“ und wird die Wortfolge „dem Disziplinarsenat der Österreichischen Zahnärztekammer“ durch die Wortfolge „das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

28. In § 98 Abs. 1 wird die Wortfolge „durch den Disziplinarsenat“ durch die Wortfolge „durch das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

29. In § 98 Abs. 2 wird das Wort „Disziplinarsenats“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgerichts“ ersetzt.

30. Nach § 98 wird folgender § 98a samt Überschrift eingefügt:

#### **„Mitteilungen an die Öffentlichkeit**

**§ 98a.** (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Verlauf und die Ergebnisse eines Disziplinarverfahrens, über den Inhalt der Disziplinarakten sowie über den Inhalt einer mündlichen Verhandlung und der Disziplinarentscheidungen sind, soweit das Verfahren nicht öffentlich ist und außer im Falle des § 58 Abs. 8, untersagt.

(2) Das Kammermitglied, auf das sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, darf jedoch über den Ausgang des Disziplinarverfahrens soweit berichten, als es damit nicht seine berufliche Verschwiegenheitspflicht verletzt.“

31. In § 100 Abs. 3 wird das Wort „Disziplinarsenat“ durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

32. Der 8. Abschnitt des 5. Hauptstücks entfällt.

33. § 105 Abs. 5 lautet:



„(5) Die Entscheidung in Verfahren über Kammerbeiträge obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin der Österreichischen Zahnärztekammer; für diese Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung des/der Präsidenten/Präsidentin steht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen.“

34. Der Text des § 106 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Aufhebung weisungswidriger Beschlüsse obliegt dem/der Bundesminister/Bundesministerin für Gesundheit. Gegen eine Aufhebung kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

35. Dem § 108 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 und 3 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

36. Nach § 109 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Untersagung kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

37. § 109 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Die Bestellung

1. der beiden zahnärztlichen Beisitzer/Beisitzerinnen des Disziplinarrats und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 62) und
2. des/der Disziplinaranwalts/Disziplinaranwältin und dessen/deren Stellvertreters/Stellvertreterin (§ 63)

bedarf der Genehmigung des/der Bundesministers/Bundesministerin für Gesundheit.“

38. Dem § 126 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Mit 1. Jänner 2014 treten

1. das Inhaltsverzeichnis, § 35 Abs. 3, § 53 Abs. 1, § 57 Abs. 6, § 61, § 63 samt Überschrift, § 68 samt Überschrift, §§ 69 bis 77, §§ 79, § 79a samt Überschrift, § 80, § 81, § 83, 85a samt Überschrift, die Überschrift des 5. Abschnitts des 5. Hauptstücks, §§ 86 und 87 samt Überschriften, § 96 Abs. 3 und 5, § 97 Abs. 2, § 98, § 98a samt Überschrift, § 100 Abs. 3, § 105 Abs. 5, § 106, § 108 Abs. 4 und § 109 Abs. 2 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie
2. die Überschrift zu § 61, §§ 65 bis 67, §§ 88 bis 94 samt Überschriften sowie der 8. Abschnitt der 5. Hauptstücks außer Kraft.“

## Artikel 9

### Änderung des Ärztegesetzes 1998

Das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 13a wird die Wortfolge „Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ ersetzt durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“.

2. In § 35a wird die Wortfolge „Berufung unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ ersetzt durch die Wortfolge „Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes“.

3. In § 37 Abs. 7 und 10 entfällt jeweils der letzte Satz.

4. In § 37 Abs. 10 vorletzter Satz wird vor dem Wort „erlassen“ das Wort „zu“ eingefügt.

5. In § 52c Abs. 4 wird die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG“ ersetzt durch die Wortfolge „Beschwerde gemäß Art. 132 Abs. 5 sowie Revision gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG“.

6. § 52c Abs. 5 entfällt.

7. § 52c Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und der Ausdruck „Abs. 1 bis 5“ wird ersetzt durch den Ausdruck „Abs. 1 bis 4“.

8. § 52c Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(6)“.

9. § 52c Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(7)“ und der Ausdruck „Abs. 7“ wird ersetzt durch den Ausdruck „Abs. 6“.

10. § 62 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

11. Nach § 62 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen die Untersagung nach Abs. 1 steht dem Betroffenen, gegen eine Untersagung nach Abs. 2 steht dem Betroffenen und der Österreichischen Ärztekammer das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes offen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 73 Abs. 1 lautet:

- „(1) Organe der Ärztekammer sind:
1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),
  2. der Kammervorstand (§ 81),
  3. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 83),
  4. die Kurierversammlungen (§ 84),
  5. die Kurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 85),
  6. das Präsidium (§ 86),
  7. die Erweiterte Vollversammlung (§§ 80a und 80b) sowie
  8. der Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds (§ 113).“

13. In § 80 Z 4 entfällt die Wortfolge „des Beschwerdeausschusses (§ 113 Abs. 5 letzter Satz) sowie“.

14. In § 80b Z 3 entfällt die Wortfolge „und die Wahl des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses“.

15. § 91 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage gemäß Abs. 1 obliegt dem Präsidenten.“

16. § 91 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Entscheidung in Verfahren über die Kurienumlage gemäß Abs. 2 obliegt dem Kurienobmann.“

17. Nach § 91 Abs. 10 wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) In Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß Abs. 7 und 8 entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes durch einen Senat, der aus

1. einem Mitglied des Verwaltungsgerichts des Landes als Vorsitzender und
2. zwei fachkundigen Laienrichtern (Ersatzrichtern)

besteht. Der Landeshauptmann hat als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) auf Vorschlag der Ärztekammer jeweils zwei zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärzte zu bestellen.“

18. § 113 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5 entfallen.

19. § 113 Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“ und die Wortfolge „dem Verwaltungsausschuß und dem Beschwerdeausschuß“ wird ersetzt durch die Wortfolge „dem Verwaltungsausschuss“.

20. § 113 Abs. 6 lautet:

„(6) In Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse des Verwaltungsausschusses entscheidet das Verwaltungsgericht des Landes durch einen Senat, der aus

1. einem Mitglied des Verwaltungsgerichts des Landes als Vorsitzender,
2. drei fachkundigen Laienrichtern (Ersatzrichtern), die dem Beruf des Arztes angehören, und
3. einem fachkundigen Laienrichter (Ersatzrichter), der dem Beruf des Zahnarztes angehört,

besteht. Der Landeshauptmann hat als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) auf Vorschlag der Ärztekammer jeweils drei zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärzte sowie auf Vorschlag der Landeszahnärztekammer jeweils einen zur selbstständigen Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechnigten Zahnarzt zu bestellen.“

21. In § 114 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und dem Beschwerdeausschuss“.

22. In § 116 entfällt die Wortfolge „des Beschwerdeausschusses“.

23. § 120 lautet:

- „§ 120. Organe der Österreichischen Ärztekammer sind
1. die Vollversammlung (§§ 121 und 122),
  2. der Vorstand (§ 123),
  3. der Präsident und drei Vizepräsidenten (§ 125),
  4. die Bundeskurien (§ 126),
  5. die Bundeskurienobmänner und ihre Stellvertreter (§ 127),
  6. das Präsidium (§ 128),
  - 6a. die Ausbildungskommission (§ 128a),
  7. der Verwaltungsausschuss eines gemeinsamen Wohlfahrtsfonds (§ 134) sowie
  8. der Disziplinarrat (§ 140).“

24. § 132 Abs. 3 lautet:

- „(3) Die Entscheidung in Verfahren über Umlagen gemäß Abs. 1 obliegt dem Präsidenten.“

25. § 132 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Entscheidung in Verfahren über die Kammerumlage gemäß Abs. 2 obliegt dem Bundeskurienobmann.“

26. Nach § 132 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- „(6) In Verfahren über Beschwerden gegen Beschlüsse gemäß Abs. 3 und 4 entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat, der aus
1. einem Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender und
  2. zwei fachkundigen Laienrichtern (Ersatzrichtern)
- besteht.

Der Bundeskanzler hat als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer jeweils zwei zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnigte Ärzte zu bestellen.“

27. § 134 Abs. 3 und 5 entfallen, Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

28. In § 136 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „oder Disziplinarsenat“.

29. § 138 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen einstweilige Maßnahmen steht das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

30. In der Überschrift des 5. Abschnitts des 3. Hauptstücks entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

31. In § 140 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in erster Instanz“.

32. § 146 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 vorletzter Satz entfallen.

33. In § 146 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „der Vorsitzende des Disziplinarsenates“ ersetzt durch die Wortfolge „der an Lebensjahren älteste Vorsitzende einer anderen Disziplinarkommission“.

34. In § 147 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „der Disziplinarsenat“ ersetzt durch die Wortfolge „der an Lebensjahren älteste Vorsitzende einer anderen Disziplinarkommission“.

35. In § 147 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „der Disziplinarsenat“ ersetzt durch die Wortfolge „der an Lebensjahren älteste Vorsitzende einer anderen Disziplinarkommission“.

36. § 148 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

37. In § 151 Abs. 3 wird die Wortfolge „an den Disziplinarsenat“ ersetzt durch die Wortfolge „an das Bundesverwaltungsgericht“.

38. In § 154 Abs. 3 wird die Wortfolge „an den Disziplinarsenat“ ersetzt durch die Wortfolge „an das Bundesverwaltungsgericht“.

39. § 167 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Mitglieder des Disziplinarrates, des Bundesverwaltungsgerichts sowie der Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter dürfen mit dieser Aufgabe nicht betraut werden.“

40. Nach § 167 werden folgende §§ 167a, 167b und 167c samt Überschriften eingefügt:

#### **„Kanzleigeschäfte des Disziplinarrates**

**§ 167a.** Die Kanzleigeschäfte des Disziplinarrates sind von der Österreichischen Ärztekammer zu führen. Die Kosten für diese Tätigkeit sind, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Österreichischen Ärztekammer zu tragen.

#### **Ordnungsstrafen**

**§ 167b.** (1) Die Vorsitzenden der Disziplinarkommissionen haben für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes im Disziplinarverfahren zu sorgen. Personen, die die Disziplinarverhandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind vom Vorsitzenden zu ermahnen. Bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung durch den Vorsitzenden der Disziplinarkommission das Wort entzogen und ihre Entfernung oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 1 450 Euro verhängt werden.

(2) Entspricht der Verteidiger des Beschuldigten in Ermahnung des Vorsitzenden, die Ordnung nicht zu stören oder den Anstand nicht durch ungeziemendes Verhalten zu verletzen, nicht, so kann dem Beschuldigten aufgetragen werden, einen anderen Verteidiger zu bestellen.

(3) Die gleichen Ordnungsstrafen können gegen Personen verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen sowie gegen Zeugen, die sich ihrer Verpflichtung zum Erscheinen (§ 153 Abs. 2) entziehen.

(4) Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen gemäß § 45 Abs. 3 AVG Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(5) Gegen öffentliche Organe und gegen berufsmäßige Parteienvertreter ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

(6) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(7) Gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe durch eine Disziplinarkommission kann der Betroffene an das Bundesverwaltungsgericht binnen vier Wochen Beschwerde erheben. Der Vollzug der Ordnungsstrafe ist bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auszusetzen.

#### **Sinngemäße Anwendung von anderen gesetzlichen Bestimmungen**

**§ 167c.** (1) Für die Berechnung von Fristen, die Beratung und Abstimmung sowie die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozessordnung, soweit sich aus den Bestimmungen des dritten Hauptstückes dieses Bundesgesetz nicht anderes ergibt.

(2) Für die Wiedereinsetzung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Strafprozessordnung mit der Maßgabe, dass die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung aller Fristen zulässig ist und dass sie durch einen minderen Grad des Versehens nicht verhindert wird. Über einen Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet der Disziplinarrat.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51a, 57, 63 Abs. 1 und 5 erster und zweiter Satz zweiter Halbsatz, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80, sowie die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, insoweit sinngemäß anzuwenden, als sich aus den Bestimmungen des dritten Hauptstückes dieses Bundesgesetzes nichts anderes ergibt.“

41. Die Überschrift des 7. Abschnitts des 3. Hauptstückes lautet:

#### **„Beschwerdeverfahren“**

42. §§ 168 und 169 samt Überschriften lauten:

#### **„Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**

**§ 168.** (1) Über Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht.

(2) Beschwerdelegitimiert sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

(3) Gegen verfahrenseinleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten sind der Österreichischen Ärztekammer zur Kenntnis zu bringen.

(5) Für die Vertretung der Disziplinaranzeige vor dem Bundesverwaltungsgericht ist der Disziplinaranwalt (§ 141) berufen.

#### **Senat des Bundesverwaltungsgerichts**

**§ 169.** (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch einen Senat, der aus

1. einem Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzender und
2. zwei fachkundigen Laienrichtern (Ersatzrichtern)

besteht.

(2) Der Bundeskanzler hat als fachkundige Laienrichter (Ersatzrichter) auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer jeweils zwei zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechnete Ärzte zu bestellen.

(3) Eine Person, über die rechtskräftig eine gerichtliche Strafe oder eine Disziplinarstrafe nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz verhängt worden ist, kann vor deren Tilgung nicht zum Laienrichter (Ersatzrichter) des Bundesverwaltungsgerichts bestellt werden.“

43. Die §§ 170 bis 184 samt Überschriften entfallen.

44. § 185 samt Überschrift lautet:

#### **„Veröffentlichung in der Österreichischen Ärztezeitung**

**§ 185.** Die Österreichische Ärztekammer hat die entscheidungswesentlichen Inhalte der rechtskräftigen Erkenntnisse des Disziplinarrates und des Bundesverwaltungsgerichts in Rechtssatzform regelmäßig in der Österreichischen Ärztezeitung zu veröffentlichen.“

45. In § 187 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „bzw. der Disziplinarsenat“.

46. § 187 Abs. 5 entfällt und die Abs. 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnung „(5)“ und „(6)“.

47. In § 187 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen einen Beschluss nach Abs. 5 steht dem Disziplinaranwalt und dem Disziplinarbeschuldigten die binnen vier Wochen einzubringende Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.“

48. In § 188 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Disziplinarsenat“ ersetzt durch die Wortfolge „das Bundesverwaltungsgericht“.

49. In § 188 Abs. 2 wird das Wort „Beschluss“ ersetzt durch das Wort „Beschluss“ und das Wort „Disziplinarsenat“ ersetzt durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“.

50. In § 189 Abs. 3 dritter Satz wird das Wort „Disziplinarsenat“ ersetzt durch das Wort „Bundesverwaltungsgericht“ und der letzte Satz entfällt.

51. Die §§ 192 und 193 samt Überschriften entfallen.

52. In § 194 erster Satz entfällt der Klammerausdruck „§ 172 Abs. 1“.

53§ 195c wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

54. Dem § 195d wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Gegen Bescheide gemäß Abs. 6 und 7 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

55. § 195e lautet:

„§ 195e. Der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit bedarf die Bestellung

1. der beiden ärztlichen Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreter (§ 140 Abs. 3) sowie

2. des Disziplinaranwaltes und seiner Stellvertreter beim Disziplinartrat (§ 141).

Der Bundesminister für Gesundheit hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Bestellung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.“

56. Dem § 195f Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Aufhebung kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

57. Dem § 195h Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen die Amtsenthebung kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

58. § 197 Abs. 4 entfällt.

59. Nach § 231 wird folgender § 232 samt Überschrift angefügt:

#### **„Schlussbestimmung zur 16. Ärztegesetz-Novelle**

**§ 232.** Mit 1. Jänner 2014 treten

1. § 13a, § 35a, § 37 Abs. 7 und 10, § 52c Abs. 4, 5, 6 und 7, § 62 Abs. 5 und 6, § 73 Abs. 1, § 80 Z 4, § 80b Z 3, § 91 Abs. 7, 8 und 11, § 113 Abs. 4, 5 und 6, § 114 Abs. 2, § 116, § 120, § 132 Abs. 3, 4 und 5, § 134 Abs. 3, § 136 Abs. 6, § 138 Abs. 6, die Überschrift zum 5. Abschnitt des 3. Hauptstücks, § 140 Abs. 1, § 146 Abs. 2 und 5, § 147 Abs. 1 und 3, § 148 Abs. 2, § 151 Abs. 3, § 154 Abs. 3, § 167 Abs. 1, § 167a bis 167c samt Überschriften, die Überschrift zum 7. Abschnitts des 3. Hauptstücks, § 168 samt Überschrift, § 169 samt Überschrift, § 185 samt Überschrift, § 187 Abs. 3, 5 und 6, § 188 Abs. 1 und 2, § 189 Abs. 3, § 194, § 195c Abs. 5, § 195d Abs. 10, § 195e, § 195f Abs. 2 und § 195h Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft sowie
2. § 52c Abs. 5, § 113 Abs. 5 und 6, § 134 Abs. 3 und 5, §§ 170 bis 184 samt Überschriften, § 187 Abs. 5, § 192 samt Überschriften, § 193 samt Überschriften und § 197 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2012 außer Kraft.“

### **Artikel 10**

#### **Änderung des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes**

Das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

2. § 6a Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

3. § 6a Abs. 10 lautet:

„(10) Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat Parteistellung einschließlich Rechtsmittelbefugnis in Verfahren, die vor den Bezirksverwaltungsbehörden oder Landesverwaltungsgerichten durchgeführt werden, in den in Abs. 1 angeführten Gesetzen, soweit nach diesen Gesetzen die Vollziehung dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zukommt. Die Bescheide bzw. Erkenntnisse und Beschlüsse sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen zuzustellen. Dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen steht das Recht auf Erhebung der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.“

4. Nach § 19 Abs. 25 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) § 6a Abs. 2, 3 und 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

### **Artikel 11**

#### **Änderung des Epidemiegesetzes 1950**

Das Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 5 entfällt, die Abs. 6 und 7 erhalten die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

2. Nach § 50 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## Artikel 12

### Änderung des Tuberkulosegesetzes

Das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 3 zweiter Satz entfällt.

2. § 47 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

3. Nach § 54 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## Artikel 13

### Änderung des Apothekengesetzes

Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 70/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 und 4 entfallen.

2. § 45 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“ und lautet:

„(2) Gegen Bescheide der Österreichischen Apothekerkammer gemäß §§ 3b, 3c und 3d kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht des Landes erhoben werden, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Sofern der Antragsteller über keinen inländischen Hauptwohnsitz verfügt, kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht des Landes erhoben werden, in dessen Bereich der zuletzt in Österreich innegehabte Hauptwohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gelegen ist. Sofern ein solcher nicht bestanden hat, kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht des Landes erhoben werden, in dessen Bereich der Beruf des Apothekers ausgeübt werden soll.“

3. In § 51 Abs. 3 wird die Wortfolge „Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat des Landes“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.

4. § 68a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

5. Nach § 68a Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 45, § 51 Abs. 3 und § 68a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## Artikel 14

### Änderung des Gehaltskassengesetzes 2002

Das Gehaltskassengesetz 2002, BGBl. I Nr. 154/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 44 lautet:

„§ 44. Gegen die Bescheide gemäß den §§ 11 Abs. 2, 17, 25, 31 und 42 kann binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Gehaltskasse Beschwerde eingebracht werden. Einer gegen einen Vorschreibungsbescheid nach § 11 Abs. 2 eingebrachten Beschwerde kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.“

2. § 75a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## Artikel 15 Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001

Das Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2011, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.

2. § 9 Abs. 1 Z 9 wird das Wort „und“ angefügt, § 9 Abs. 1 Z 10 entfällt und § 9 Abs. 1 Z 11 erhält die Bezeichnung „10.“.

3. § 13 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. die Bestellung der aus ihrer Abteilung zu nominierenden Beisitzer und Stellvertreter für den Disziplinarrat und der Vorschlag der aus ihrer Abteilung vorzuschlagenden Laienrichter für den Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen,“

4. § 17 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

5. § 32 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

6. § 43 Abs. 2 lautet:

„(2) Auf Weisung des Bundesministers für Gesundheit ist der Disziplinaranwalt verpflichtet, Disziplinaranzeige zu erstatten und Beschwerde zu erheben.“

7. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt sind darüber hinaus berechtigt, einzelne Mitglieder des Disziplinarrates wegen Befangenheit abzulehnen, wenn sie Gründe anzugeben vermögen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen (§ 44 Abs. 3 erster Satz StPO). Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe sind dem Vorsitzenden des Disziplinarrates unverzüglich bekannt zu geben. Über das Vorliegen von Ausschließungs- oder Befangenheitsgründen entscheidet der Vorsitzende des Disziplinarrates, nach Beginn der mündlichen Verhandlung entscheidet der Disziplinarrat durch Beschluss. Gegen diese Entscheidungen ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

8. § 47 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Gegen diese Entscheidung ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

9. § 48 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Gegen diesen Beschluss ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

10. § 48 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Einstellungsbeschluss ist dem Disziplinaranwalt zuzustellen, der dagegen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben kann.“

11. § 50 lautet:

„§ 50. (1) In Abwesenheit des Beschuldigten können die Verhandlung durchgeführt und das Disziplinarerkenntnis gefällt werden, wenn er bereits vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen hatte, ihm die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und er ohne ausreichende Entschuldigung der Verhandlung fernbleibt. Der Beschuldigte kann gegen ein in seiner Abwesenheit gefälltes Disziplinarerkenntnis Beschwerde erheben.

(2) Der Beschwerde ist stattzugeben, wenn nachgewiesen wird, dass der Beschuldigte durch ein unabweisliches Hindernis abgehalten wurde, zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen. In diesem Fall ist eine neue mündliche Verhandlung anzuordnen. Bleibt der Beschuldigte auch dieser fern, so ist das durch Beschwerde angefochtene Erkenntnis ihm gegenüber rechtskräftig.“

12. § 57 samt Überschrift lautet:

### „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

§ 57. (1) Über Beschwerden gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Disziplinarrates entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Mitwirkung zweier fachkundiger Laienrichter aus



dem Kreis der Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer. Diese sind vom Bundeskanzler auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses der Apothekerkammer zu bestellen.

(2) Beschwerdelegitimiert sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

(3) Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

(4) Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten sind der Österreichischen Apothekerkammer zur Kenntnis zu bringen.“

13. Die §§ 58 bis 65 samt Überschriften entfallen.

14. § 66 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die verhängten Geldstrafen sowie die Kosten des Disziplinarverfahrens vor dem Disziplinarrat fließen der Österreichischen Apothekerkammer zu. Sie werden im Verwaltungswege eingebracht.

(3) Wenn die unverzügliche Zahlung einer Geldstrafe oder der Verfahrenskosten den Zahlungspflichtigen unbillig hart trafe, hat der Disziplinarrat auf Antrag durch Bescheid einen angemessenen Aufschub oder die Zahlung in Raten zu gewähren.“

15. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Mitglieder des Disziplinarrates und der Disziplinaranwalt üben ihre Funktion ebenso wie ihre Stellvertreter - unbeschadet der vorgesehenen Aufwands- und Funktionsentschädigungen - ehrenamtlich aus.“

16. In § 68 Abs. 3 und 4 entfällt jeweils die Wortfolge „und des Disziplinarberufungssenates“.

17. In § 69 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „und des Disziplinarberufungssenates“.

18. § 69 Abs. 5 und 6 entfallen, Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“.

19. § 70 Abs. 2 zweiter und dritter Satz entfallen.

20. § 70 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „und“ angefügt, § 70 Abs. 3 Z 2 entfällt.

21. § 70 Abs. 3 Z 3 erhält die Bezeichnung „2.“ und lautet:

„2. im Verfahren vor dem Disziplinarrat die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982,“

22. § 74 Abs. 4 lautet:

„(4) Erste Instanz für das Verfahren über die Kammerumlage ist der Präsident. Gegen Beschlüsse des Präsidenten steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu. Der Präsident kann die Beschwerde binnen zwei Monaten nach Einlangen durch Beschwerdevorentscheidung erledigen. § 64a AVG ist sinngemäß anzuwenden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch einen Senat unter Mitwirkung zweier fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer, die vom Bundeskanzler auf Vorschlag jeweils der Abteilungsausschüsse der Apothekerkammer zu bestellen sind.“

23. § 75 samt Überschrift entfällt.

24. § 79b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gegen Bescheide des Bundesministers für Gesundheit steht der Österreichischen Apothekerkammer das Recht der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu.“

25. § 79c Abs. 7 lautet:

„(7) Die Bestellung des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bestellung diesem Bundesgesetz nicht widerspricht.“

26. § 81 Abs. 12 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 7 Abs. 7, § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 4, § 32 Abs. 6, § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 4, § 47 Abs. 3, § 48 Abs. 2 und 3, § 50, § 57 samt Überschrift, § 66 Abs. 2 und 3, § 68 Abs. 1, 3 und 4, § 69, § 70 Abs. 2 und 3, § 74 Abs. 4, § 79b Abs. 2, § 79c Abs. 7 und § 82 Z 2 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx /2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Die §§ 58 bis 65 samt Überschrift und § 75 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.“

27. § 82 Z 2 lit. b lautet:

„b) hinsichtlich des § 46 und des § 47 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz“

### **Artikel 16** **Änderung des Tierseuchengesetzes**

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 4 entfällt.

2. § 58 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

3. § 69 samt Überschrift lautet:

#### **„Örtliche Zuständigkeit bei bestimmten Verfahren**

**§ 69.** Zur Durchführung von Verfahren wegen Verletzung von Melde-, Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nach den §§ 63 Abs. 1 lit. c und 64 ist jene Behörde örtlich zuständig, in deren Sprengel der Melde-, Mitwirkungs- oder Auskunftspflichtige seinen Hauptwohnsitz hat, bei Fehlen eines Hauptwohnsitzes der sonstige Wohnsitz. Trifft die Mitwirkungs- oder Auskunftspflicht juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften oder Unternehmungen, so ist für die örtliche Zuständigkeit deren Sitz maßgebend; bei Fehlen eines Sitzes im Inland der Ort, in dem hauptsächlich die Tätigkeit ausgeübt wird.“

4. § 70 entfällt.

5. § 76 entfällt.

6. § 77 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die §§ 58 Abs. 1 und 69 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. Mit 1. Jänner 2014 treten die §§ 43 Abs. 4, 70 und 76 außer Kraft.“

### **Artikel 17** **Änderung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Tiergesundheitsgesetz (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2003 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Über die Zu- oder Aberkennung der Entschädigung entscheidet der Landeshauptmann.

(2) Das Recht zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung gemäß Abs. 1 steht auch dem Bund, vertreten durch die Finanzprokuratur, zu.“

2. § 17 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c angefügt:

„(1c) § 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

### **Artikel 18** **Änderung des Tierschutzgesetzes**

Das Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch das Tierversuchsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 114/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 33 Abs. 2 entfällt.

2. Nach § 41 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Der Tierschutzombudsmann ist berechtigt, gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit beim Verwaltungsgericht des Landes zu erheben.“

Er hat in Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgericht des Landes in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes Parteistellung.“

3. Dem § 44 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) Mit 1. Jänner 2014 tritt

1. § 33 Abs. 2 außer Kraft und

2. § 41 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft.“

## **Artikel 19**

### **Änderung des Tierärztegesetzes**

Das Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2012, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Erfüllt der Bewerber die gesetzlichen Voraussetzungen nicht, so hat die Kammer die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Gegen den Bescheid kann die Beschwerde bei jenem Landesverwaltungsgericht erhoben werden, das für den in Aussicht genommenen Berufssitz oder Dienstort oder - wenn im Zeitpunkt der Antragstellung weder ein Berufssitz noch ein Dienstort in Aussicht genommen ist - für den Wohnsitz des Bewerbers zuständig ist. Besteht auch kein inländischer Wohnsitz, so ist das Landesverwaltungsgericht von Wien zuständig.“

2. § 14d Abs. 3 lautet:

„(3) Wird ein Prüfungswerber nicht zugelassen, so kann er eine Entscheidung des Vorstandes der Kammer beantragen. Der Vorstand hat hierüber mit Bescheid zu entscheiden.“

3. § 14h Abs. 3 lautet:

„(3) Fachtierärztinnen und Fachtierärzte haben sich in einem von der Delegiertenversammlung in der Fachtierarztausbildungs- und Fachtierarztprüfungsordnung festgelegten Ausmaß fortzubilden und diese Fortbildung der Fachtierarztprüfungskommission nachzuweisen. Wird innerhalb von fünf Jahren nicht das notwendige Ausmaß an Fortbildung nachgewiesen, hat die Fachtierarztprüfungskommission das Recht, die Entziehung des Fachtierarztstitels beim Vorstand der Kammer zu beantragen. Der Vorstand hat hierüber mit Bescheid zu entscheiden.“

4. § 72 Abs. 6 entfällt.

5. Nach § 75b wird folgender § 75c eingefügt:

„§ 75c. Mit 1. Jänner 2014 treten die §§ 6 Abs. 3, 14d Abs. 3 und 14h Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 in Kraft. Mit 1. Jänner 2014 tritt § 72 Abs. 6 außer Kraft.“

## **Artikel 20**

### **Änderung des Tierärztekammergesetzes**

Das Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 1. ...Rechtsstellung und Sitz“ folgende Zeile eingefügt:  
„§ 2. Allgemeines und Begriffsbestimmungen“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden nach der Zeile „§ 81. ...Mitteilungen an die Öffentlichkeit“ folgende Zeilen eingefügt:

#### **„4. Abschnitt**

#### **Beschwerde in Disziplinarangelegenheiten**

§ 81a. Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

§ 81b. Senat des Bundesverwaltungsgerichts“

3. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Eine Person kann jeweils nur Mitglied einer Abteilung sein. Über Streitfälle hinsichtlich der Abteilungszugehörigkeit entscheidet der Vorstand. In solchen Verfahren ist das Allgemeine

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

4. § 31 Abs. 4 Z 1 lautet:

„1. die Nominierung der aus ihrer Abteilung zu bestellenden Mitglieder der Disziplinarkommission und der aus ihrer Abteilung vorzuschlagenden Laienrichterinnen bzw. Laienrichter für den Senat des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen sowie“

5. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) In Verfahren über die Kammerumlage entscheidet der Vorstand durch Bescheid. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

6. § 37 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 und 6 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

7. § 38 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 und 5 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

8. § 39 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 und 5 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

9. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Kuratorium entscheidet durch Bescheid. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

10. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Beschwerden gegen einstweilige Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.“

11. § 66 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.“

12. § 69 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen rechtskundig sein.“

13. § 69 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt hat das Recht, gegen Rücklegungsbeschlüsse (§ 73 Abs. 8), Einstellungsbeschlüsse (§ 75 Abs. 4) und Erkenntnisse der Disziplinarkommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Auf Weisung der Aufsichtsbehörde ist die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt verpflichtet Beschwerde zu erheben.“

14. § 74 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Gegen diese Entscheidung ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

15. § 75 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Gegen diesen Beschluss ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

16. § 76 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.“

17. Nach § 81 wird folgender 4. Abschnitt eingefügt:

#### **„4. Abschnitt**

### **Beschwerden in Disziplinarangelegenheiten**

#### **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht**

**§ 81a.** (1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission können die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte und die Disziplinaranwältin bzw. der Disziplinaranwalt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben.

(2) Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig.

(3) Die Vertretung der Disziplinaranzeigen beim Bundesverwaltungsgericht obliegt der Disziplinaranwältin bzw. dem Disziplinaranwalt.

#### **Senat des Bundesverwaltungsgerichts**

**§ 81b.** (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet durch einen Senat, der aus

1. einem Mitglied des Bundesverwaltungsgerichts als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und
2. zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichtern

besteht.

(2) Zwei fachkundigen Laienrichterinnen bzw. Laienrichter sowie zwei Ersatzlaienrichterinnen bzw. -richter sind auf Vorschlag der Abteilungsausschüsse der Österreichischen Tierärztekammer durch die Bundeskanzlerin bzw. den Bundeskanzler nach Anhörung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Österreichischen Tierärztekammer zu bestellen.

(3) Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarangelegenheiten sind der Österreichischen Tierärztekammer zur Kenntnis zu bringen.“

18. § 86 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Inhaltsverzeichnis, § 9 Abs. 8, § 31 Abs. 4 Z 1, § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 7, § 38 Abs. 7, § 39 Abs. 8, § 42 Abs. 3, § 63 Abs. 5, § 66 Abs. 2, § 69 Abs. 1 und 6, § 74 Abs. 3, § 75 Abs. 3, § 76 Abs. 3, die Überschrift des 4. Abschnitts des 5. Hauptstücks sowie die §§ 81a und 81b samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## **Artikel 21**

### **Änderung des Bangseuchen-Gesetzes**

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Brucellose (Abortus Bang) der Haustiere (Bangseuchen-Gesetz), BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2005 sowie die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Verpflichtung zur Abgabe und die Abgabefrist gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde durch Bescheid auszusprechen (Abgabebescheid).“

2. § Nach § 23 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) § 4 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## **Artikel 22**

### **Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes**

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 6 entfällt.

2. § 39 Abs. 5 entfällt.

3. In §§ 40, 91 Abs. 2 und § 94 wird die Wortfolge „unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern“ durch die Wortfolge „Verwaltungsgerichte der Länder“ ersetzt.

4. Dem § 95 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 40, § 91 Abs. 2 und § 94 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft. § 28 Abs. 6 und § 39 Abs. 5 treten mit 1. Jänner 2014 außer Kraft.“

### Artikel 23

#### Änderung des Gentechnikgesetzes

Das Gentechnikgesetz – GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 114/2012, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

2. Dem § 23 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

3. Dem § 40 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

4. Dem § 68 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 4 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

5. Dem § 75 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 3 und 4 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

6. Dem § 101a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 1. Satz kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

7. Dem § 103 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 und 2 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

8. Dem § 104 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

9. § 113 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 7 Abs. 3, 23 Abs. 4, 40 Abs. 6, 68 Abs. 5, 75 Abs. 5, 101a Abs. 4, 103 Abs. 3 und 104 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## Artikel 24

### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (81. Novelle zum ASVG)

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 343 Abs. 1b zweiter Satz wird die Zahl „345a“ durch die Zahl „345“ ersetzt.

2. Im § 343 Abs. 4 letzter Satz wird der Ausdruck „Berufung an die Bundesschiedskommission“ durch den Ausdruck „Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

3. § 343d Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des 3. Unterabschnittes des Abschnittes II des Sechsten Teiles sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. in den Verfahren nach den §§ 344 Abs. 2 und 345 zwei Beisitzer/Beisitzerinnen durch die zuständige Landeszahnärztekammer bestellt werden,
2. die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344 und 345 vorgesehenen Kommissionen kalenderjährlich abwechselnd von den Landeszahnärztekammern und den Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen sind, in denen die betreffende Kommission eingerichtet ist oder im Einzelfall einzurichten ist.“

4. § 344 Abs. 3 und 4 entfallen.

5. § 345 samt Überschrift lautet:

#### „Landesschiedskommission

**§ 345.** (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter/einer Richterin des Ruhestandes als Vorsitzenden und vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Vorsitzende soll durch längere Zeit hindurch in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er/Sie ist vom Bundesminister für Justiz jeweils auf fünf Jahre zu bestellen. Je zwei Beisitzer/Beisitzerinnen werden im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages;
2. zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4;
3. zur Entscheidung bei Anträgen nach § 343 Abs. 1b.“

6. § 345a wird aufgehoben.

7. Die §§ 346 und 347 samt Überschrift lauten:

#### „Bundesschiedskommission

**§ 346.** (1) Zur Entscheidung über Angelegenheiten nach § 348 Abs. 1 ist eine Bundesschiedskommission zu errichten.

(2) Die Bundesschiedskommission besteht aus einem/einer aktiven Richter/Richterin des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzenden/Vorsitzende und aus vier Beisitzern/Beisitzerinnen. Der/Die Vorsitzende wird vom Bundesminister für Justiz bestellt. Je zwei Beisitzer/Beisitzerinnen werden von der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(3) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Bundesminister für Justiz für eine Amtsdauer von fünf Jahren berufen. Sie haben bei Ablauf dieser Amtsdauer ihr Amt bis zu dessen Wiederbesetzung auszuüben. Neuerliche Berufungen sind zulässig.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat ein Mitglied der Bundesschiedskommission oder einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin seines/ihrer Amtes zu entheben, wenn sich ergibt, dass

1. beim/bei der Vorsitzenden die Voraussetzungen für seine/ihre Berufung nicht gegeben waren;
2. sich das Mitglied (der Stellvertreter/die Stellvertreterin) einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner/ihrer Amtspflichten schuldig gemacht hat;
3. bei einem Mitglied (einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin), das (der/die) von der Österreichischen Ärztekammer oder dem Hauptverband entsendet wurde, ein wichtiger

persönlicher Grund zur Enthebung vorliegt, und die Österreichische Ärztekammer oder der Hauptverband seine/ihre Enthebung unter Berufung darauf beantragt;

4. das Mitglied (der Stellvertreter/die Stellvertreterin) seine/ihre Berufstätigkeit durch Übertritt in den Ruhestand beendet oder selbst um seine/ihre Amtsenthebung ersucht.

Wird ein Mitglied enthoben, ist sein/ihr Stellvertreter für die Dauer eines laufenden Verfahrens heranzuziehen, bis ein neues Mitglied durch die dazu befugte Stelle bestellt (entsendet) und berufen wird.

(5) Wird ein Mitglied (Stellvertreter/Stellvertreterin) seines/ihres Amtes enthoben, so hat die dazu befugte Stelle innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter/Stellvertreterin) zu bestellen (entsenden). Die Amtsdauer solcher Mitglieder (Stellvertreter/Stellvertreterinnen) endet mit dem Ablauf der jeweils laufenden fünfjährigen Amtsdauer. Für die weitere Ausübung des Amtes durch solche Mitglieder (Stellvertreter/Stellvertreterinnen) oder ihre Wiederbestellung gilt Abs. 3 sinngemäß. Verabsäumt es die Österreichische Ärztekammer binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter/Stellvertreterin) zu entsenden, so hat über Antrag des Hauptverbandes der Bundesminister für Justiz einen Richter/eine Richterin (Abs. 2) als Ersatz für das seines Amtes enthobene Mitglied zu bestellen. Verabsäumt es der Hauptverband binnen drei Monaten ein neues Mitglied (Stellvertreter/Stellvertreterin) zu entsenden, so ist die Österreichische Ärztekammer berechtigt, einen derartigen Antrag zu stellen. Die Amtsdauer eines solcherart bestellten Mitgliedes (Stellvertreters/Stellvertreterin) endet, sobald die dazu befugte Stelle die Entsendung nachholt.

(6) Die Mitglieder der Bundesschiedskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Der Bundesminister für Gesundheit hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

#### **Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen**

§ 347. (1) Für die Vorsitzenden der in den §§ 344 bis 346 genannten Kommissionen ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin, für die Mitglieder dieser Kommissionen sind je zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen von den gleichen Organen und auf die gleiche Weise zu bestellen wie jene. Als Mitglieder der Kommissionen können auch Funktionäre und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen der jeweiligen gesetzlichen Interessenvertretungen bestellt (entsendet) werden.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 344 bis 346 tätigen Richter/Richterinnen des Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 344 bis 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträger (der Hauptverband), wie auch die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern sind an die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit gefällten Entscheidungen und Beschlüsse der in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen gebunden.

(4) Die in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren das AVG anzuwenden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Übrigen sind die Geschäftsordnungen dieser Kommissionen vom Bundesminister für Gesundheit nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes durch Verordnung zu regeln.

(4a) Die Österreichische Ärztekammer und der Hauptverband legen gemeinsam fest, nach welchen Methoden der medizinischen und statistischen Wissenschaften Parameter ermittelt werden, welche vor den Kommissionen nach den §§ 344 bis 346 und vom Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Einhaltung von Vertragspflichten, insbesondere jene des § 133 Abs. 2, zu berücksichtigen sind. Ebenso sind die Parameter festzulegen. Die Richtlinie ist im übertragenen Wirkungsbereich im Einvernehmen zu erlassen; bei der Erlassung unterliegen die Österreichische Ärztekammer und der Hauptverband den Weisungen des Bundesministers für Gesundheit. Die Richtlinie ist im Internet unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) zu verlautbaren.

(5) Die Verhandlungen sind mündlich und öffentlich. § 67e AVG ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Verhandlungen der Landesschiedskommission (§ 345) sind am Sitz des Landesgerichts der jeweiligen Landeshauptstadt, im Land Vorarlberg am Sitz des Landesgerichts Feldkirch, und die Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im Übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG unberührt. Die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344 und 345 vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich abwechselnd von den Ärztekammern und den Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen die betreffende Kommission eingerichtet oder im



Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband zu führen.

(7) Die Kosten der Verfahren vor den in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen tragen je zur Hälfte die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung und der beteiligte Versicherungsträger (Hauptverband).“

8. Nach § 347 werden folgende §§ 347a und 347b samt Überschriften eingefügt:

#### **„Beschwerdeverfahren**

**§ 347a.** Gegen einen Bescheid der Paritätischen Schiedskommissionen, der Landesschiedskommissionen und der Bundesschiedskommission und wegen Verletzung ihrer Entscheidungspflicht kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

#### **Bundesverwaltungsgericht, Mitwirkung fachkundiger Laienrichter/Laienrichterinnen**

**§ 347b.** (1) Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat in Angelegenheiten nach § 347a durch Senate zu erfolgen, die aus dem/der Senatsvorsitzenden und vier fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen bestehen.

(2) Für Beschwerden gegen Bescheide der Paritätischen Schiedskommissionen und der Landesschiedskommissionen ist je Land ein Senat zu bilden, wobei je zwei Laienrichter/Laienrichterinnen auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes vom Bundeskanzler bestellt werden. Im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Paritätischen Schiedskommissionen dürfen Versicherungsvertreter/Versicherungsvertreterinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen jenes Versicherungsträgers sowie Angehörige und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen jener Ärztekammer, die Vertragsparteien des Gesamtvertrages sind, auf dem ein streitgegenständlicher Einzelvertrag beruht, im jeweiligen Verfahren nicht Laienrichter/Laienrichterin sein; das Gleiche gilt für Personen, die bei der Erarbeitung der Richtlinie nach § 347 Abs. 4a mitgewirkt haben, wenn in einem Verfahren die Richtlinie anzuwenden ist.

(3) Für Beschwerden gegen Bescheide der Bundesschiedskommission ist ein Senat zu bilden, wobei je zwei Laienrichter/Laienrichterinnen auf Vorschlag der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes vom Bundeskanzler bestellt werden.

(4) Die Kosten des Verfahrens tragen je zur Hälfte die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung und der beteiligte Versicherungsträger (Hauptverband).“

9. § 348 samt Überschrift lautet:

#### **„Bestimmung des Inhaltes eines Gesamtvertrages durch die Bundesschiedskommission**

**§ 348.** (1) Auf Antrag der Österreichischen Ärztekammer oder des Hauptverbandes setzt die Bundesschiedskommission den Inhalt eines aufgekündigten Gesamtvertrages für höchstens drei Monate - gerechnet vom Tage der Entscheidung - fest. Dieser Antrag kann gestellt werden, wenn sechs Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer des Gesamtvertrages ein neuer Gesamtvertrag nicht geschlossen wurde und wenn die Geltungsdauer des aufgekündigten Gesamtvertrages noch nicht abgelaufen ist. Der Inhalt des festgesetzten Gesamtvertrages ist vom Hauptverband im Internet zu veröffentlichen.

(2) Wenn ein Antrag gemäß Abs. 1 fristgerecht gestellt wird, dann bleibt der aufgekündigte Gesamtvertrag bis zur Entscheidung der Bundesschiedskommission vorläufig in Kraft. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung der Bundesschiedskommission, welche von der Österreichischen Ärztekammer oder dem Hauptverband erhoben werden kann, bleibt der Gesamtvertrag für die allenfalls nach Abs. 1 festgesetzte Dauer, jedenfalls aber bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in Kraft.

(3) Mit Ablauf der Geltungsdauer des gemäß Abs. 1 festgesetzten oder nach Abs. 2 verlängerten Gesamtvertrages erlöschen die von seinem Geltungsbereich erfassten Einzelverträge.

(4) Die Österreichische Ärztekammer und der Hauptverband sind Parteien des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht. Ihnen kommt auch die Berechtigung zu, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(5) Dem Bundesminister für Gesundheit kommt die Berechtigung zu, gegen Entscheidungen der Bundesschiedskommission Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

10. § 348a Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. die Entscheidung von Streitigkeiten durch einen vertraglichen Schlichtungsausschuss (§§ 348c Abs. 3, 348d Abs. 3 und 4 sowie 348e Abs. 1 bis 3).“

11. § 348c Abs. 3 lautet:

„(3) Der/Die gekündigte Apotheker/Apothekerin kann die Teilkündigung innerhalb von zwei Wochen beim Schlichtungsausschuss mit Einspruch anfechten. Der Schlichtungsausschuss hat die Kündigung für unwirksam zu erklären, wenn die in Abs. 1 genannten Kündigungsgründe nicht vorliegen. Der Einspruch hat bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses aufschiebende Wirkung. Die Bundesschiedskommission kann in solchen Fällen erst nach Entscheidung des Schlichtungsausschusses und nur durch den Hauptverband oder die Österreichische Apothekerkammer innerhalb von sechs Wochen angerufen werden. Trifft der Schlichtungsausschuss innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung, so kann die Bundesschiedskommission auch von den Verfahrensparteien angerufen werden.“

12. § 348d Abs. 3 vorletzter und letzter Satz lauten:

„Wenn der Apotheker/die Apothekerin binnen zwei Wochen beim Schlichtungsausschuss die Aufhebung des Einspruches beantragt, bleiben seine Vertragsbeziehungen bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorläufig bestehen. Der Hauptverband kann das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss auch fortsetzen, nachdem der Apotheker/die Apothekerin wieder aus der Apothekenleitung ausgeschieden ist.“

13. § 348d Abs. 4 lautet:

„(4) Der Schlichtungsausschuss hat bei seiner Entscheidung über einen Antrag des Apothekers/der Apothekerin nach Abs. 3 die Zumutbarkeit vertraglicher Beziehungen mit diesem Apotheker/dieser Apothekerin für die Krankenversicherungsträger anhand der Umstände, die zu einer vorangegangenen Vertragsauflösung geführt haben, des Ausmaßes der Beteiligung dieses/dieser Apothekers/Apothekerin an Vertragsverstößen und der Gefahr weiterer Vertragsverstöße zu prüfen. Wenn der Schlichtungsausschuss den Einspruch des Hauptverbandes nicht aufhebt, hat er eine Frist festzusetzen, innerhalb der der Gesamtvertrag für den Apotheker/die Apothekerin nicht wirksam werden kann. Diese Frist darf fünf Jahre oder eine allenfalls längere Dauer einer Disziplinarstrafe nach § 23 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über die Österreichische Apothekerkammer (Apothekerkammergesetz 2001), BGBl. I Nr. 111/2001, nicht übersteigen. Die Bundesschiedskommission kann in solchen Fällen erst nach Entscheidung des Schlichtungsausschusses und nur durch den Hauptverband oder die Österreichische Apothekerkammer innerhalb von sechs Wochen angerufen werden. Trifft der Schlichtungsausschuss innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung, so kann die Bundesschiedskommission auch von den Verfahrensparteien angerufen werden.“

14. § 348e Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung oder über die Anwendung des bestehenden Gesamtvertrages zwischen dem Hauptverband oder einem Krankenversicherungsträger einerseits, der Österreichischen Apothekerkammer oder der Pharmazeutischen Gehaltskasse andererseits, ist der Schlichtungsausschuss zuständig. Die Bundesschiedskommission kann in solchen Fällen erst nach Entscheidung des Schlichtungsausschusses oder wenn dieser innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung trifft und nur durch den Hauptverband oder die Österreichische Apothekerkammer innerhalb von sechs Wochen angerufen werden.“

(2) Über Streitigkeiten, die sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen einzelnen Apothekern/Apothekerinnen und den Krankenversicherungsträgern ergeben, hat der Schlichtungsausschuss zu entscheiden. Die Bundesschiedskommission kann in solchen Fällen erst nach Entscheidung des Schlichtungsausschusses und nur durch den Hauptverband oder die Österreichische Apothekerkammer innerhalb von sechs Wochen angerufen werden. Trifft der Schlichtungsausschuss innerhalb von sechs Monaten keine Entscheidung, so kann die Bundesschiedskommission auch von den Verfahrensparteien angerufen werden.“

15. § 348f lautet:

„(1) Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gelten die §§ 346 und 347 sinngemäß auch für das Verfahren und die Zusammensetzung der Bundesschiedskommission bei ihren Entscheidungen nach diesem Abschnitt. Die Beisitzer/Beisitzerinnen der Interessenvertretung in der Bundesschiedskommission sind stets von der Österreichischen Apothekerkammer zu berufen.“

(2) Gegen Entscheidungen der Bundesschiedskommission nach diesem Abschnitt und im Falle der Verletzung ihrer Entscheidungspflicht ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wobei § 347b mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass zwei Laienrichter/Laienrichterinnen auf Vorschlag der Österreichischen Apothekerkammer bestellt werden.“

16. § 351 samt Überschrift lautet:

**„Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Einzel- und Gesamtvertrag**

§ 351. Die Bestimmungen der §§ 344 bis 348 gelten sinngemäß für das Vertragsverhältnis zwischen den Krankenversicherungsträgern einerseits und den Hebammen und deren gesetzlicher Interessenvertretung andererseits. Soweit in diesen Bestimmungen den Ärztekammern die Berufung von Beisitzern/Beisitzerinnen bzw. Vorschlagsberechtigung für Laienrichter/Laienrichterinnen vorbehalten ist, tritt an die Stelle der Ärztekammern die in Betracht kommende öffentlich-rechtliche Interessenvertretung der Hebammen.“

17. Im § 351d Abs. 1 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Hauptverband hat schriftlich über den Antrag auf Aufnahme in den gelben oder grünen Bereich des Erstattungskodex innerhalb von 90 Tagen (wird auch über den Preis entschieden, innerhalb von 180 Tagen) ab Antragstellung auf Grundlage der Empfehlung der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens zu entscheiden.“

18. § 351d Abs. 2 lautet:

„(2) Der Hauptverband hat seine Entscheidung nur dann zu begründen, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Möglichkeit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie über die Rechtsmittelfristen nach § 351h Abs. 3 zu belehren.“

19. Im § 351e Abs. 1 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Hauptverband entscheidet schriftlich über den Antrag (einschließlich des Preises) innerhalb von 180 Tagen im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens.“

20. Im § 351f Abs. 1 wird der zweite Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Er hat im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens mit schriftlicher Entscheidung eine Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex zu streichen, in einen anderen Bereich zu übernehmen oder die Anführung auf bestimmte Verwendungen einzuschränken, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht oder nur mehr für bestimmte Verwendungen erfüllt sind, insbesondere weil neue pharmakologische oder medizinisch-therapeutische oder gesundheitsökonomische Umstände eingetreten sind.“

21. § 351g Abs. 1 vorletzter Satz lautet:

„Diese Verfahrensordnung hat insbesondere Zahl, Qualität, Form und Zeitpunkt der vorzulegenden Unterlagen festzusetzen und Regeln darüber zu enthalten, in welchen Fällen weiterführende Studien notwendig sind.“

22. Im § 351g wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Anbringen einschließlich aller im Verfahren zu berücksichtigenden Unterlagen sind schriftlich über das Internetportal [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) einzubringen; erscheint eine mündliche Einbringung eines Anbringens der Natur nach nicht zweckmäßig, so kann der Hauptverband dem Unternehmen auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich einzubringen. Eine mündliche Verhandlung vor dem Hauptverband findet nicht statt. Die Akteneinsicht erfolgt über das Internetportal [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at). Die §§ 69 bis 72 AVG sind auf das Verfahren vor dem Hauptverband nicht anzuwenden.“

23. Dem § 351g Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sitzungen sind nicht öffentlich.“

24. Dem § 351g Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der V. Teil des AVG über die Kosten ist nicht anzuwenden.“

25. § 351h bis 351j samt Überschriften lauten:

**„Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex**

**§ 351h.** (1) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet

1. über Beschwerden des vertriebsberechtigten Unternehmens,
  - a) dessen Antrag auf Aufnahme einer Arzneispezialität in den gelben oder grünen Bereich des Erstattungskodex (teilweise) ab- oder zurückgewiesen wurde oder
  - b) über dessen Antrag nicht fristgerecht (§ 351d Abs. 1) entschieden wurde;
2. über Beschwerden des vertriebsberechtigten Unternehmens, dessen Arzneispezialität aus dem Erstattungskodex gestrichen werden bzw. von Amts wegen aufgenommen werden soll.

(2) Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auch über Beschwerden des vertriebsberechtigten Unternehmens gegen Entscheidungen des Hauptverbandes, mit denen Anträge nach einer Änderung der Verschreibbarkeit oder nach einer Preiserhöhung von Arzneispezialitäten (teilweise) ab- oder zurückgewiesen wurden, oder wenn über diese Anträge nicht fristgerecht (§ 351e Abs. 1 und 2) entschieden wurde.

(3) Beschwerden nach Abs. 1 und 2 sind binnen 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung des Hauptverbandes beim Hauptverband über das Internetportal [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at) einzubringen. Eine Beschwerdevorentscheidung und eine Nachholung des Bescheides nach §§ 14 und 15 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl. I Nr. xx/2013, sind unzulässig. Der Hauptverband hat dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich die Beschwerde unter Anschluss der Verfahrensakten vorzulegen. Dem Hauptverband steht es frei, binnen 30 Tagen ab Einbringung der Beschwerde eine Stellungnahme an das Bundesverwaltungsgericht abzugeben. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung; Beschwerden gegen die Streichung einer Arzneispezialität nach § 351c Abs. 10 Z 1 aus dem grünen Bereich des Erstattungskodex haben aufschiebende Wirkung im Ausmaß von 90 Tagen ab Einbringung der Beschwerde. Beschwerden gegen die Streichung einer Arzneispezialität auf Grund mangelnder Erstattungsfähigkeit (§ 351c Abs. 2 und 4) haben keine aufschiebende Wirkung. Der Hauptverband kann nach § 13 Abs. 2 VwGVG die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen.

(4) Beschwerden können sich nur auf Sachverhalte und Umstände beziehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Hauptverbandes vom vertriebsberechtigten Unternehmen oder vom Hauptverband bereits eingebracht worden sind. Das Bundesverwaltungsgericht darf sich bei seiner Entscheidungsfindung nicht auf Sachverhalte und Umstände stützen, die nach der Entscheidung des Hauptverbandes vom vertriebsberechtigten Unternehmen oder vom Hauptverband eingebracht werden. Allfällige Fragen patentrechtlicher Art sind nicht Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

(5) Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung des Hauptverbandes im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 2 VwGVG bei Rechtswidrigkeit abzuändern. Der Hauptverband hat im Falle einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nach § 28 Abs. 4 VwGVG innerhalb von 120 Tagen nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung neu zu entscheiden, widrigenfalls der Antrag als angenommen gilt oder die Arzneispezialität wieder in den Erstattungskodex aufzunehmen ist oder die Einschränkung der Verschreibbarkeit aufzuheben ist. Für die Zeit der Einholung eines Gutachtens eines/einer unabhängigen Experten/Expertin auf Betreiben des antragstellenden vertriebsberechtigten Unternehmens nach Maßgabe der Verordnung nach § 351g wird der Lauf der Frist von 120 Tagen gehemmt. Wird jedoch eine Entscheidung des Hauptverbandes aufgehoben, mit der ein Antrag wegen mangelnder Erstattungsfähigkeit (§ 351c Abs. 2 und 4) der Arzneispezialität nach § 351c Abs. 1 abgewiesen wurde, beginnt mit dem Tag der Zustellung der Aufhebungsentscheidung an den Hauptverband die Frist nach § 351c Abs. 1 neu zu laufen.

**Bundesverwaltungsgericht, Mitwirkung fachkundiger Laienrichtern/Laienrichterinnen**

**§ 351i.** (1) In Angelegenheiten nach § 351h hat die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts durch einen Senat zu erfolgen, der aus dem/der Senatsvorsitzenden und vier fachkundigen Laienrichtern/Laienrichterinnen besteht, wobei zwei davon Fachärzte/Fachärztinnen für Pharmakologie und Toxikologie oder Fachärzte/Fachärztinnen mit dem Additivfach klinische Pharmakologie und zwei Ökonomen/Ökonominen mit spezifischen Kenntnissen im Gesundheits- und Sozialversicherungsbereich (Gesundheitsökonom/Gesundheitsökonominnen) sind. Für die fachkundigen Laienrichter/Laienrichterinnen ist je ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin auf dieselbe Weise zu bestellen.

(2) Die vier fachkundigen Laienrichter/Laienrichterinnen werden vom Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundesministers für Gesundheit bestellt. Der Bundesminister für Gesundheit hat hierfür Vorschläge der Bundesarbeitskammer und der Wirtschaftskammer Österreich einzuholen. Die Bundesarbeitskammer

und die Wirtschaftskammer Österreich haben in ihren Vorschlägen je vier Fachärzte/Fachärztinnen für Pharmakologie und Toxikologie oder Fachärzte/Fachärztinnen mit dem Additivfach klinische Pharmakologie sowie je vier Gesundheitsökonom/Gesundheitsökonominnen namhaft zu machen.

(3) Sachverhalte, die ein Naheverhältnis zur Sozial- oder Privatversicherung oder zu Pharmaunternehmen begründen könnten, sind vor der Bestellung sowie nach ihrem Eintreten gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesminister für Gesundheit offen zu legen. Mitglieder der Heilmittel-Evaluierungs-Kommission nach § 351g Abs. 3 und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen des Hauptverbandes sind als Laienrichter/Laienrichterinnen (Stellvertreter/Stellvertreterinnen) ausgeschlossen.

#### **Kostentragung im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht**

**§ 351j.** Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind die Gebühren der Zeugen und Beteiligten nach § 26 Abs. 4 VwGVG zu tragen. Die übrige Kostentragung ergibt sich aus den Regelungen der §§ 74 bis 79 AVG. § 76 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Barauslagen von der Partei zu tragen sind, auf deren Antrag die entsprechende Barauslage beruht. Erfolgt eine Barauslage durch das Bundesverwaltungsgericht von Amts wegen, so ist diese vom Bundesverwaltungsgericht zu tragen.“

*Variante zu § 351j:* Die Kosten des Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht werden durch einen pauschalierten Kostenersatz in der Höhe von 2 620 Euro abgegolten. Den Kostenersatz hat diejenige Partei des Beschwerdeverfahrens zu tragen, die im Beschwerdeverfahren unterlegen ist. Im Falle eines teilweisen Unterliegens ist der Kostenersatz von beiden Parteien zur Hälfte zu tragen. In Verfahren bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Hauptverband hat den Kostenersatz jedenfalls der Hauptverband zu tragen, wenn nicht die Beschwerde mangels Säumigkeit zurückgewiesen wird.“

26. Nach § 672 wird folgender § 673 samt Überschrift angefügt:

#### **„Schlussbestimmungen zu Art. 24 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 (81. Novelle)**

**§ 673.** (1) Die §§ 343 Abs. 1b und 4, 343d Abs. 2, 344 Abs. 3 und 4, 345 samt Überschrift, 346 bis 348 samt Überschriften, 348a Abs. 3 Z 5, 348c Abs. 3, 348d Abs. 3 und 4, 348e Abs. 1 und 2, 348f, 351 samt Überschrift, 351d Abs. 1 und 2, 351e Abs. 1, 351f Abs. 1, 351g Abs. 1 bis 2 und 4, 351h bis 351j samt Überschriften in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) § 345a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.“

### **Artikel 25**

#### **Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 193 Z 5 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 345 und 345a“ durch den Ausdruck „gemäß § 345“ ersetzt.

2. Nach § 348 wird folgender § 349 samt Überschrift angefügt:

#### **„Schlussbestimmung zu Art. 25 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013**

**§ 349.** § 193 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## **Artikel 26**

### **Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes**

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 181 Z 5 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 345 und 345a“ durch den Ausdruck „gemäß § 345“ ersetzt.*

2. *Nach § 340 wird folgender § 341 samt Überschrift angefügt:*

#### **„Schlussbestimmung zu Art. 26 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013**

**§ 341.** § 181 Z 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

## **Artikel 27**

### **Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 3/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 128 Z 2 wird der Ausdruck „gemäß den §§ 344, 345 und 345a“ durch den Ausdruck „gemäß den §§ 344 und 345“ ersetzt.*

2. *Nach § 232 wird folgender § 233 samt Überschrift angefügt:*

#### **„Schlussbestimmung zu Art. 27 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013**

**§ 233.** § 128 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“